

Auswärtiges Amt

Nr. 131-60 13/5.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Durch den Runderlaß vom 16. August 1927 - I D 5583 - wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß im Falle der Anschaffung eines Kraftwagens aus eigenen Mitteln die Beamten des deutschen auswärtigen Dienstes nur deutsche Wagen kaufen und verwenden. Dieser Erwartung ist zwar weitgehend entsprochen worden. Infolge der verhältnismäßig hohen Preise für die Anschaffung deutscher Kraftwagen, der teureren Transportkosten für ihre Überführung ins Ausland, die bisher grundsätzlich nicht auf amtliche Mittel genommen werden konnten, weiter infolge der in vielen Ländern besonders schwierigen und kostspieligen Lage hinsichtlich der Instandhaltungsmöglichkeit für deutsche Wagen, endlich im Hinblick auf die durch die Gehaltskürzungen erfolgte Minderung des Einkommens, durch die die genannten höheren Anschaffungs- und Unterhaltungskosten deutscher Wagen noch besonders ins Gewicht fielen, standen aber bisher dem Erwerb deutscher Wagen durch unsere Beamten vielfach beträchtliche, gelegentlich unübersteigbare Hindernisse im Wege, die dazu führten, daß die an sich wünschenswerte Anschaffung eines Wagens, wenn kein billigerer ausländischer gewählt werden sollte, überhaupt unterbleiben mußte.

Wie bekannt, haben sich angesichts dieser Verhältnisse die deutschen Automobilfabriken schon bereit erklärt, den Beamten des auswärtigen Dienstes auf ihre Listenpreise Rabatte bis zu 30% zu gewähren. Auch die hierdurch erreichte

An

sämtliche Missionen und berufsmäßig verwalteten Konsularbehörden

Preis-

Preisminderung genügte jedoch nicht, um den erheblichen Kostenunterschied zwischen deutschen und ausländischen Wagen hinreichend zu überbrücken.

In Würdigung der großen Bedeutung, die die Haltung guter deutscher Kraftwagen durch unsere Auslandsbeamten, nicht zuletzt für die deutsche Wirtschaft, hat, hat sich nunmehr das Reichsfinanzministerium, einem Antrag des Auswärtigen Amtes entsprechend, dazu bereit gefunden, in den diesjährigen Haushaltsplan, zunächst versuchsweise, eine beschränkte Summe zur weiteren Verbilligung deutscher Wagen bei ihrer Anschaffung durch die Auslandsbeamten bereit zu stellen. Näheres ergibt sich aus den anliegenden Richtlinien. Der Zuschuß steht grundsätzlich allen Gruppen der Beamten des auswärtigen Dienstes offen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe des Zuschusses wird von Fall zu Fall vom Auswärtigen Amt festgestellt. Die getroffene Regelung gilt in erster Linie ^{nur} für den Kauf fabrikneuer Wagen. In Ausnahmefällen wird auf Grund besonders darzulegender Umstände zu prüfen sein, ob auch beim Ankauf eines gebrauchten deutschen Wagens ein Zuschuß gewährt werden kann.

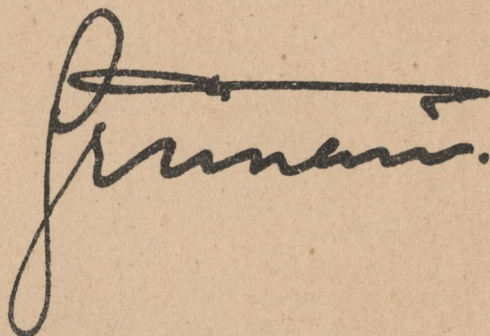
Zur weiteren Herabminderung der den Beamten beim Ankauf deutscher Wagen entstehenden Kosten werden fernerhin in Zukunft auch die Transportkosten für die Beförderung deutscher Kraftwagen unter Berücksichtigung der billigsten Transportmöglichkeit

möglichkeit bei Versetzung der Beamten auf Grund der demnächst ergehenden Sondervorschriften für Auslandszüge auf amtliche Mittel übernommen werden.

Durch die dargelegten Maßnahmen dürfte ein Zustand erreicht sein, der es den Auslandsbeamten gegenüber dem bisherigen in weit erhöhtem Maße ermöglicht, deutsche Kraftwagen zu kaufen und zu halten. Umsomehr muß erneut der bestimmten Erwartung Ausdruck verliehen werden, daß fremdländische Wagen grundsätzlich von unseren Beamten nicht mehr angeschafft werden.

Ich bitte, diesen Erlaß sämtlichen Beamten zur Kenntnis zu bringen und dafür zu sorgen, daß er auch neu zur Behörde hinzutretenden Beamten bekannt gemacht wird.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frenn'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke across the middle.

Richtlinien

für die Gewährung von Reichszuschüssen bei der Anschaffung deutscher Kraftwagen durch die Beamten des auswärtigen Dienstes.

1) Der Reichszuschuß wird nur bei Ankauf in Deutschland hergestellter Kraftwagen und nur an Beamte, die sich im Auslandsdienst befinden und solche, die von der Zentrale ins Ausland gesandt werden, gewährt.

2) Der Zuschuß soll in der Regel nicht mehr als 25% des Kaufpreises des Wagens und nicht mehr als 2 000 RM betragen. Keinesfalls darf er höher als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis eines deutschen Wagens und dem Preis eines gleichwertigen ausländischen Wagens in dem betreffenden Lande sein.

3) Dem Antrag ist eine pflichtgemäße Versicherung über die Höhe des Kaufpreises beizufügen.

4) Wer einen Zuschuß erhalten hat, soll in der Regel vor Ablauf von vier Jahren keinen neuen Zuschuß erhalten, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

5) Wird ein mit Reichszuschuß gekaufter Wagen vor Ablauf von vier Jahren weiterverkauft, so ist dem Auswärtigen Amt Mitteilung zu machen. Diesem bleibt es in solchem Falle vorbehalten, den gewährten Zuschuß ganz oder teilweise zurückzuverlangen.

6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.